

**Anordnung
über das Verfahren bei Veränderungen in der
Bechtsträgerschaft an volkseigenen
Grundstücken.**

Vom 16. März 1953

An Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken ist eine Vielzahl von Stellen beteiligt. Um Verwaltungskosten zu ersparen, Überschneidungen zu vermeiden und das Prinzip der persönlichen Verantwortung durchzusetzen, ist es notwendig, Veränderungen in der Rechtsträgerschaft nach einem einheitlichen Verfahren durchzuführen. Über die Aufgaben der Beteiligten, deren Rechte und Pflichten wird deshalb im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Verwaltungsorgane folgendes angeordnet:

§ 1 -

(1) Rechtsträger können sein:

- a) staatliche Organe, deren Einrichtungen und sonstige staatliche Institutionen, die ihre Einnahmen und Ausgaben brutto im Staatshaushalt planen und abrechnen (Haushaltorganisationen);
- b) volkseigene Unternehmen, die einen Finanz- oder einen Finanz- und Leistungsplan aufstellen und nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (finanzplangebundene Stellen);
- c) gesellschaftliche Organisationen und Genossenschaften, die bei der Schaffung der Grundlagen für den Aufbau des Sozialismus mitarbeiten, sowie die von ihnen geschaffenen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (nutznießende Rechtsträger).

(2) Im Zweifelsfall entscheidet das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat darüber, wer Rechtsträger sein kann.

(3) Den in Abs. 1 unter Buchst. c genannten Organisationen und Einrichtungen sind volkseigene Vermögenswerte zur Verwaltung und Nutznießung übertragen.

§ 2

Veränderung in der Rechtsträgerschaft — im folgenden kurz Rechtsträgerwechsel genannt — im Sinne dieser Anordnung ist die Abgabe der Verwaltung eines Grundstücks und seine Ausbuchung aus der Bilanz oder Vermögensrechnung eines Rechtsträgers in Verbindung mit der Übernahme der Verwaltung des Grundstücks, seine Aufnahme in die Bilanz oder Vermögensrechnung eines anderen Rechtsträgers und die entsprechende Löschung des bisherigen Rechtsträgers sowie die Eintragung des übernehmenden Rechtsträgers im Grundbuch.

§ 3

(1) Die nach dieser Anordnung übergeordneten staatlichen Organen übertragenen Aufgaben und Befugnisse werden ausgeübt:

- a) für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern vom Rat des Kreises, Abteilung Finan-

zen, Unterabteilung Haushalt (Vermögensbearbeiter);

- b) für alle anderen Gemeinden, für die Kreise und Bezirke sowie für die Ministerien, Staatssekretariate und für die zentralen Organe der Regierung von der Abteilung Allgemeine Verwaltung des betreffenden Organs; diese hat grundsätzlich im Einvernehmen mit den am Rechtsträgerwechsel interessierten fachlichen Stellen, dem Haushaltsbearbeiter des betreffenden Organs sowie der für die Bilanzierung des Grundstücks zuständigen Stelle zu verfügen;
- c) für volkseigene Unternehmen das ihnen unmittelbar übergeordnete staatliche Organ;
- d) für nutznießende Rechtsträger das Referat Staatliches Eigentum beim Rat des Kreises, in dem das betreffende Grundstück liegt.

(2) Im Zweifelsfall bestimmt das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, wer als übergeordnetes Organ eines Rechtsträgers anzusehen ist.

(3) Das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten ist berechtigt, auch andere Stellen zur Ausübung der Funktion als übergeordnetes Organ zu ermächtigen.

§ 4

(1) Der Rechtsträgerwechsel soll grundsätzlich zu Beginn eines Planjahres erfolgen.

(2) Sind in den staatlichen Plänen (z. B. im Betriebsplan oder im Haushaltsplan) Veränderungen hinsichtlich der Nutzung eines volkseigenen Grundstückes nicht vorgesehen und werden die Veränderungen noch im laufenden Planjahr wirtschaftlich notwendig, so soll der Rechtsträger das Grundstück dem an seiner Nutzung interessierten Rechtsträger bis zum Ablauf des Planjahres im Wege eines entsprechenden Vertrages gegen Erstattung der für die Bewirtschaftung des Grundstückes tatsächlich entstandenen Kosten überlassen.

§ 5

Es ist Sache der Rechtsträger und der ihnen übergeordneten staatlichen Organe, die durch den beantragten oder verfüigten Rechtsträgerwechsel zu erwartenden Veränderungen in ihren Plandispositionen zu berücksichtigen und die entsprechenden Planveränderungen alsbald nach Genehmigung des Antrages zu veranlassen.

§ 6

Aus Anlaß des Rechtsträgerwechsels werden keine Gebühren, Steuern oder andere öffentliche Abgaben erhoben.

§ 7

(1) Der Rechtsträgerwechsel erfolgt, soweit in dieser Anordnung nichts anderes festgelegt ist, auf Antrag.

(2) Der Antrag auf Rechtsträgerwechsel kann gestellt werden

- a) von jedem an der Abgabe oder Übernahme eines volkseigenen Grundstückes unmittelbar interessierten Rechtsträger,
- b) von jedem einem solchen Rechtsträger übergeordneten staatlichen Organ.